

An die
Parlamentsdirektion
Ausschussangelegenheiten und parlamentarische Untersuchungsausschüsse
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien am, 15.09.2025

Betrifft: Ausschussbegutachtung(33/AUA) betreffend Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert werden soll

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) beehrt sich zu obig benannter Thematik nachstehende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Der Berufsverband der Österreichischen Psychologinnen und Psychologen (BÖP) bedankt sich zunächst für die Einladung zur Stellungnahme zu gegenständlichem Gesetzesvorhaben.

Als Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) begrüßen wir ausdrücklich den vorliegenden Abänderungsantrag betreffend die Änderungen des Waffengesetzes 1996. Die jüngsten tragischen Ereignisse haben die zwingende Notwendigkeit einer Reform der waffenrechtlichen Bestimmungen verdeutlicht. Insbesondere die klinisch-psychologische Begutachtung im Rahmen der waffenrechtlichen Verlässlichkeitsprüfung spielt eine zentrale Rolle für die Prävention von Waffengewalt. Die bisherige Rechtslage weist, wie der BÖP bereits seit Jahren kritisch aufzeigt, sowohl inhaltliche als auch strukturelle Schwächen auf. Uneinheitliche und teils nicht mehr dem Stand der Wissenschaft entsprechende Testverfahren, fehlende einheitliche Standards in der Begutachtung, mangelnde Anpassungsmöglichkeiten an den aktuellen Stand der Wissenschaft sowie eine fehlende Wertsicherung der Honorare haben in der Praxis zu Inkonsistenzen geführt. Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu

dem vorliegenden Abänderungsantrag betreffend die Änderungen des Waffengesetzes 1996 wie folgt Stellung:

1. § 8 - Verlässlichkeit

Der BÖP begrüßt, dass der Abänderungsantrag in § 8 Abs. 2 Z 2 den veralteten und als diskriminierend empfundenen Begriff „*geistesschwach*“ streicht und durch die Formulierung „*an einer psychischen Störung leidet*“ ersetzt. Diese zeitgemäße Begriffsanpassung verbessert die Präzision und Wertneutralität der Regelung. Begrüßt wird weiters die Neufassung des Abs. 7, wonach eine Person jedenfalls als nicht verlässlich gilt, wenn das nach § 41 Abs. 1 beigebrachte Gutachten ergibt, dass sie dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig oder leichtfertig umzugehen.

Ausdrücklich empfohlen wird den Begriff der waffenrechtlichen Verlässlichkeit jedoch noch weiter zu schärfen bzw. zu erweitern. Der BÖP spricht sich für eine erweiterte Definition des Verlässlichkeitsbegriffs in § 8 Waffengesetz aus, um neben psychischen Störungen auch empirisch risikorelevante Persönlichkeits- und Verhaltensmerkmale zu berücksichtigen. Dies betrifft etwa extreme Impulsivität, emotionale Instabilität, geringe Frustrationstoleranz, Empathiedefizite oder ausgeprägte antisoziale bzw. narzisstische Züge. Ein erweiterter Verlässlichkeitsbegriff würde daher ausdrücklich nicht nur Personen mit psychischen Erkrankungen und Störungen, sondern auch Personen, bei denen eine psychologisch begründete Gefährlichkeitsprognose einen Missbrauch mit Waffen befürchten lässt, umfassen.

Vorgeschlagen wird daher, § 8 Abs 2 dahingehend zu ergänzen, dass ein Mensch auch dann keinesfalls als verlässlich gilt, „*wenn Tatsachen vorliegen, die auf Persönlichkeitsmerkmale schließen lassen, aus denen sich mit empirisch gesicherter Wahrscheinlichkeit ein erhöhtes sicherheitsrelevantes Risiko im Umgang mit Waffen ergibt, beispielsweise bei Ausprägungen mangelnder Impulskontrolle, emotionaler Instabilität, mangelnder Empathie oder geringer Frustrationstoleranz sowie narzisstischen oder antisozialen Persönlichkeitszügen*“.

Sollte keine ausdrückliche Gesetzesänderung in diesem Sinn erfolgen, so ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Verordnung gem. § 41 Abs. 4 der

Verlässlichkeitsbegriff entsprechend psychologisch operationalisiert wird (z. B. durch Definition von Kriterien wie emotionale Instabilität, geringe Frustrationstoleranz etc.).

2. §§ 18, 21, 35 – Altersgrenzen

Die Anhebung des Mindestalters auf 25 Jahre für Kategorie A und B Schusswaffen ist entwicklungspsychologisch sinnvoll und wird ausdrücklich unterstützt. Entwicklungspsychologisch ist belegt, dass junge Erwachsene unter 25 Jahren im Durchschnitt ein höheres Risikoverhalten aufweisen und gewisse neuropsychologische Reifungsprozesse, insbesondere in den Bereichen Impulskontrolle und Risikobewertung, erst mit Mitte zwanzig abgeschlossen sind.

Eine Altersrestriktion dient hier als zusätzliches Schutzkriterium, ähnlich wie es etwa in Versicherungsregelungen praktiziert wird.

Der Abänderungsantrag differenziert jedoch bzgl. der Altersgrenzen zwischen verschiedenen Schusswaffenkategorien. Während für Schusswaffen der Kategorie B grundsätzlich ein Mindestalter von 25 Jahren gelten soll, sollen Schusswaffen der Kategorie C bereits ab 21 Jahren erworben werden können; nach langdesgesetzlichen Bestimmungen mit gültiger Jagdkarte in manchen Bundesländern sogar bereits mit 16 Jahren (z.B.. e contrario § 38 Abs 1 lit b Kärntner Jagdgesetz 2000).

Aus entwicklungspsychologischer Perspektive ist eine Unterscheidung der Altersgrenzen zwischen den Schusswaffenkategorien nicht nachvollziehbar, da die für die Verlässlichkeit relevanten Reifungsprozesse (insbesondere Impulskontrolle und Risikoeinschätzung), unabhängig von der Art der Schusswaffe bestehen.

Aus sicherheitsrelevanten Erwägungen ist eine verlässliche Beurteilung derzeit nicht möglich, da soweit ersichtlich, in Österreich keine systematische Statistik darüber geführt wird, welche Arten von Delikten (z.B. Tötungsdelikte, Gewaltdelikte) mit welchen Schusswaffenkategorien begangen wurden. Ohne entsprechende Datengrundlage lassen sich die mit den einzelnen Waffenkategorien verbundenen Risiken empirisch nicht beurteilen.

Medienberichte zeigen jedoch zumindest, dass in der Vergangenheit auch mit Schusswaffen der Kategorie C (z.B. Jagd- oder Sportgewehre, Schrotflinten) schwere Gewalt-

und Tötungsdelikte verübt wurden. Eine beispielhafte Darstellung einzelner Fälle, die auf Grundlage verfügbarer Medienberichte eine Zuordnung der Waffenkategorie zulassen, findet sich in der nachstehenden Tabelle. Bei den in der Tabelle aufgezeigten Fällen handelt es sich um Ereignisse, bei denen Schusswaffen der Kategorie C zum Einsatz gekommen sind und die jeweils zumindest eine Todesfolge hatten, darunter Tötungshandlungen, Amoktaten sowie Ereignisse mit anschließenden Suiziden. Eine genaue strafrechtliche Qualifizierung (z. B. Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung etc.) ist auf Grundlage der Medienberichte nicht möglich und auch nicht Gegenstand dieser Übersicht. Die Angaben beruhen zudem ausschließlich auf Medienberichten. Eine amtliche Bestätigung oder Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit bestehen nicht. Die Beispiele sollen nur verdeutlichen, dass auch mit Schusswaffen der Kategorie C Delikte begangen werden.

Datum	Ort	Kategorie	Besitz	Quelle
September 2023	Mooskirchen, Steiermark	C	rechtmäßig	https://steiermark.orf.at/stories/3209918/
Oktober 2023	Wolfsberg im Schwarzaental, Steiermark	C	rechtmäßig	https://steiermark.orf.at/stories/3229261/
November 2023	Lofer (Pinzgau), Salzburg	C	rechtmäßig	https://salzburg.orf.at/stories/3255596/
Juli 2024	Graz, Steiermark	C	rechtmäßig	https://kurier.at/chronik/steiermark/23-jaehrige-in-rechtsanwaltskanzlei-erschossen-suche-nach-motiv-laeuft/402924588
Oktober 2024	Altenfelden / Arnreit, Oberösterreich	C	rechtmäßig	https://www.kleinezeitung.at/osterreich/19016648/jaeger-erschoss-roland-drexler-buergermeister-live-pressekonzferenz-suche-t%C3%A4ter-drexler-fahndung-m%C3%BChlviertel-ober%C3%B6sterreich
Juni 2025	Graz, Steiermark	Ursprünglich Kategorie C, durch Manipulation rechtlich A	Ursprünglich rechtmäßig besitzen	https://www.puls24.at/news/chronik/waffenrecht-amoklauf-in-graz-wieso-hatte-der-taeter-legal-waffen/416119

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die derzeitige Altersdifferenzierung im Hinblick auf ihre sicherheitsrelevante Begründbarkeit zu prüfen und künftig eine amtliche Statistik zu führen, welche auf verübte Deliktsart und verwendete Schusswaffenkategorie abstellt, um so empirisch begründbare Entscheidungen treffen zu können.

3. § 35 Abs 3 - Ende der Gültigkeit einer Jagdkarte

Gem. § 35 Abs 3 des Entwurfes hat der Betroffene innerhalb von 18 Monaten nach Ende der Gültigkeit einer Jagdkarte einen Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung zu stellen. Bis dahin ist der Besitz einer Schusswaffe weiterhin zulässig. Diese Bestimmung ist nicht nachvollziehbar. Wenn die Jagdkarte die rechtliche Grundlage für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C darstellt, muss folgerichtig das Ende der Gültigkeit einer Jagdkarte auch das Ende der Berechtigung zum Besitz einer solchen Schusswaffe nach sich ziehen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb trotz Wegfalls der Voraussetzung für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C eine solche 18 Monate hindurch weiterhin besessen werden darf, obwohl weder eine jagdrechtliche noch eine waffenrechtliche Grundlage dafür besteht. Es wird deshalb angeregt, eine entsprechende Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen oder zumindest die gesetzte Frist auf 14 Tage zu verkürzen. Ebenso verhält es sich mit der Bestimmung des § 35 Abs 4 hinsichtlich des Entzugs der Jagdkarte.

4. §41 Abs 1 – Ausnahme für BesitzerInnen einer gültigen Jagdkarte

Gemäß der vorgeschlagenen Neufassung des Abs 1 ist für die erstmalige Erteilung einer Waffenbesitzkarte grundsätzlich ein klinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen. Davon ausgenommen sollen jedoch AntragstellerInnen sein, die über eine gültige Jagdkarte verfügen. Diese Ausnahme ist weder psychologisch noch sachlich gerechtfertigt.

Es ist festzuhalten, dass die Regelungen in Bezug auf die Erteilung einer Jagdkarte landesgesetzlich in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlich geregelt sind. Beispielsweise wird im Kärntner Jagdgesetz 2000 festgeschrieben, dass eine Jagdkarte für Minderjährige ab 16 Jahren (vgl. § 38 Abs 1 lit b e contrario) erteilt werden kann,

wenn die übrigen Voraussetzungen gemäß § 37 Kärntner Jagdgesetz 2000 erfüllt sind. Diese Jagdkarten werden vom dem/der BezirksjägermeisterIn ausgestellt (vgl. § 37 Abs 2 Kärntner Jagdgesetz 2000). § 38 Abs 1 lit e schließt zwar Personen von der Erteilung aus, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen, doch findet sich weder im Kärntner Jagdgesetz noch in den dazu erlassenen Verordnungen eine obligatorische medizinische oder klinisch-psychologische Untersuchung. Insbesondere wird ohne offenkundige Anhaltspunkte auch kein ärztliches Attest oder amtsärztliches Zeugnis über den geistigen oder körperlichen gesundheitlichen Zustand verlangt. Die Verlässlichkeitsprüfung beinhaltet daher keinerlei klinisch-psychologische oder ärztliche Begutachtung. Es wird lediglich auf vergangene Verwaltungsübertretungen bzw. Straftaten abgestellt (vgl. § 37 Abs 4 Kärntner Jagdgesetz 2000).

In den übrigen Bundesländern gestaltet sich die Rechtslage im Wesentlichen ähnlich. Teils wird zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses vorgesehen, was jedoch keinesfalls eine umfassende klinisch-psychologische Begutachtung ersetzt. Die amtsärztlichen Untersuchungen werden i.d.R. von AllgemeinmedizinerInnen und nicht von FachärztInnen für Psychiatrie durchgeführt. Sie erfassen daher in der Regel lediglich den körperlichen Gesundheitszustand und allenfalls offenkundige geistige Beeinträchtigungen, nicht jedoch die für den Waffenbesitz entscheidenden klinisch-psychologischen Parameter, wie Impulskontrolle, Belastbarkeit sowie Risikofaktoren für Fremd- oder Eigengefährdung. Der Zweck der waffenrechtlichen Begutachtung nach § 41 WaffG liegt aber gerade darin psychische Störungen und risikorelevante Persönlichkeitsmerkmale zu erfassen, die auf mangelnde Eignung im Umgang mit Waffen hinweisen. Für die fachgerechte diagnostische Einschätzung dieser Parameter ist die spezifische Expertise von Klinischen PsychologInnen zwingend erforderlich, da nur diese über eine darauf ausgerichtete wissenschaftlich fundierte Ausbildung sowie über die erworbenen Kompetenzen zur Anwendung und Auswertung standardisierter diagnostischer Strategien und Verfahren verfügen, die eine zuverlässige Beurteilung der Verlässlichkeit zur Führung einer Schusswaffe ermöglichen.

Derartige Risikofaktoren können mit behördlichen Abfragen von Strafregisterauszügen oder allgemeinen amtsärztlichen Zeugnissen nicht hinreichend erkannt werden. Die Ausnahme für BesitzerInnen gültiger Jagdkarten bedeutet daher, dass ein erheblicher

Personenkreis Waffenbesitzkarten erlangen kann, ohne jemals einer fundierten klinisch-psychologischen Begutachtung unterzogen worden zu sein.

Soweit in den Begründungen zu gegenständlichem Abänderungsantrag darauf verwiesen wird, dass die Verlässlichkeitsprüfung im Rahmen der Verfahren zur Erteilung der Jagdkarte eine hinreichende Absicherung biete, ist daher festzuhalten, dass diese Annahme nicht zutrifft. Wie dargelegt, beschränkt sich die Prüfung im Jagdwesen im Wesentlichen auf Abfragen von Strafregisterauskünften sowie amtsärztlichen Untersuchungen und sieht keine klinisch-psychologische Begutachtung vor. Damit kann gerade jene differenzierte diagnostische Einschätzung, die für die Feststellung der Eignung zum Waffenbesitz erforderlich ist, nicht gewährleistet werden. Die Jagdgesetze der Länder sind zudem unterschiedlich geregelt, was zu Unterschieden in den Anforderungen und zur Gefahr von Schutzlücken führt. Die genannte Begründung für die Ausnahme erweist sich daher als sachlich nicht gerechtfertigt.

Auch aus systematischer Sicht ist die Ausnahme für BesitzerInnen von gültigen Jagdkarten widersprüchlich. Einerseits wird im Abänderungsantrag die zwingende Notwendigkeit klinisch-psychologischer Begutachtung aufgezeigt, andererseits schafft sie eine Ausnahme für Jagdkarten-BesitzerInnen ohne sachliche Rechtfertigung.

Der BÖP spricht sich daher aus oben genannten Gründen eindringlich für eine Streichung der Ausnahme für BesitzerInnen einer gültigen Jagdkarte in § 41 Abs. 1 WaffG aus.

Da die derzeitigen landesgesetzlichen Bestimmungen keine ausreichende Verlässlichkeitsprüfung gewährleisten, wird zugleich angeregt die landesgesetzlichen Regelungen im Jagdwesen zu überprüfen und anzupassen, sodass künftig zu Erlangung einer Jagdkarte ebenfalls eine klinisch-psychologische Begutachtung erforderlich ist. Sollte die Ausnahme im Bundesgesetz nicht gestrichen werden, erscheint eine entsprechende Harmonisierung mit den Landesgesetzen umso dringlicher.

5. Verpflichtung der Waffenbehörde zur Information an die Landesbehörden hinsichtlich negativer Gutachten

Nach der bisherigen Rechtslage und dem vorliegenden Entwurf ist für Berechtigungen, die aufgrund des Jagdrechtes bestehen, keine psychologische Untersuchung

erforderlich. Die diesbezüglichen Verfahren liegen in der Zuständigkeit der Landesbehörden. Der vorliegende Entwurf verfolgt mit einer Reihe von wechselseitigen Informationspflichten das Ziel, dass die Behörden über negative Gutachten im Zusammenhang mit der Verlässlichkeit informiert werden. Da die Landesbehörden im Bereich des Jagdrechtes selbst keine klinisch-psychologischen Gutachten einholen, ist es zweckmäßig, dass die jeweilige waffenrechtlich zuständige Behörde verpflichtet wird, die Information eines negativen Gutachtens an die Landesbehörden weiterzuleiten. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass Personen, die aus waffenrechtlicher Sicht ein negatives klinisch-psychologisches Gutachten erhalten haben, versuchen, über den Weg des Jagdrechtes legal in den Besitz von Schusswaffen zu kommen. Für die Landesbehörden ist die Information, dass an anderem Ort bereits ein negatives Gutachten eingeholt wurde, daher eine wichtige Information. Dies vor allem auch deshalb, weil sie selbst keine klinisch-psychologischen Gutachten einholt. Folgerichtig sollten auch andere Bundesbehörden, wie z.B. das Bundesministerium für Landesverteidigung verpflichtet werden, entsprechende negative Gutachten an die jagdrechtlich zuständigen Behörden weiterzuleiten.

6. § 41 Abs 1 – Vorab Bekanntgabe GutachterIn

§ 41 Abs 1 sieht nunmehr vor, dass bereits im Antrag jener/jene klinisch-psychologische GutachterIn bekanntzugeben ist, der/die dieses Gutachten erstellen wird. Dieser Vorschlag wird ausdrücklich abgelehnt. AntragstellerInnen müssen die Möglichkeit haben, sich bis zur tatsächlichen Beauftragung für einen geeigneten/eine geeignete GutachterIn zu entscheiden. Es ist nachvollziehbar, dass AntragstellerInnen ihre Meinung ändern können. Eine Fixierung bereits bei der Antragstellung würde die Wahlfreiheit ohne triftigen Grund einschränken. Zudem können auch organisatorischen Gründen (lange Wartezeiten, Verfügbarkeiten, Krankheiten etc.) einen Wechsel des/der GutachterIn erforderlich machen. Ein nachträglicher Wechsel würde dann zu Verzögerungen, Mehraufwand und unnötiger Bürokratie führen. Darüber hinaus sind die GutachterInnen nicht verpflichtet Aufträge anzunehmen. Sie können die Erteilung eines Auftrages auch ablehnen, was den Antrag unbrauchbar macht. Siehe hierzu näher auch unter Punkt 11.

7. **§ 41 Abs 3 - Meldung, Sperrfrist**

§ 41 Abs 3 regelt weiterhin, dass GutachterInnen, wenn ein klinisch-psychologisches Gutachten ergibt, dass der Betroffene/die Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, der Behörde den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum des Betroffenen/der Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden hat. Um unnötige Verzögerungen zu verhindern und einen raschen Informationsaustausch zu gewährleisten wird angeregt, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass die Meldung unverzüglich zu erfolgen hat.

Sollte die Verordnung gemäß § 41 Abs 4 künftig weiterhin eine Unterscheidung zwischen „Phase I“ und „Phase II“ Gutachten vornehmen, sollte klargestellt werden, dass alle klinisch-psychologischen Untersuchungen zur waffenrechtlichen Verlässlichkeit, auch etwaige vorgeschaltete Tests („Phase I“), als Gutachten im Sinne des § 41 Abs 1 gelten und daher der Meldepflicht gem. § 41 Abs. 3 unterliegen, da dies in der bisherigen Praxis leider oft missverstanden wurde.

Die vorgesehene Verlängerung der Sperrfrist von sechs auf zwölf Monate im Falle eines negativen Gutachtens wird als positiv erachtet, da hierdurch eine längere Beobachtungsphase ermöglicht wird. Wiederholt negative Gutachten indizieren deutlich ein erhöhtes Risiko für eine mangelnde Verlässlichkeit, weshalb die Einführung einer zehnjährigen Sperrfrist bereits ab dem zweiten negativen Gutachten ebenfalls ausdrücklich befürwortet wird.

8. **§ 41 Abs 4 – Verordnungsermächtigung**

Der/die BundesministerIn für Inneres hat gemäß § 41 Abs 4 des Abänderungsantrages durch Verordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Personen geeignet sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende klinisch-psychologische Gutachten zu erstellen. In dieser Verordnung sind auch die näheren Bestimmungen über die Erstellung solcher Gutachten, wie insbesondere die dabei einzuhaltende Vorgangsweise, festzulegen, wobei jedenfalls ein Explorationsgespräch und psychologische Testungen vorzusehen sind.

Positiv ist, dass der Abänderungsantrag ausdrücklich die Durchführung eines Explorationsgesprächs und klinisch-psychologischer Testverfahren vorschreibt. Damit wird einer seit langem erhobenen Forderung des BÖP entsprochen. Nur durch die Einbeziehung standardisierter Testverfahren in Verbindung mit einem qualifizierten Explorationsgespräch, können die entsprechenden Risikofaktoren, die für die waffenrechtliche Verlässlichkeit ausschlaggebend sind, valide erfasst werden.

Die Verordnung wird im Detail festlegen müssen, welche Testverfahren, Durchführungsstandards, Qualitätskriterien etc. zur Anwendung gelangen müssen. Der BÖP bietet daher hier ausdrücklich seine Expertise und Unterstützung bei der Ausarbeitung der zu erlassenden Verordnung an, um ein praxistaugliches, wissenschaftlich fundiertes und rechtsicheres Verfahren zu entwickeln. So kann sowohl den fachlichen als auch für die Vollzugspraxis notwendigen Voraussetzungen und Anforderungen bestmöglich Rechnung getragen werden.

9. § 41a Abs 1 – regelmäßige Überprüfung

Der aktuelle Vorschlag sieht vor, dass die zuständige Behörde die Verlässlichkeit von Personen, die im Besitz eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte sind, in einem regelmäßigen Turnus von fünf Jahren überprüft. Diese Frist orientiert sich an vergleichbaren Regelungen, etwa bei der Verlängerung bestimmter Führerscheinklassen (zum Beispiel beim C-Führerschein), oder auch an medizinischen Überprüfungen im höheren Alter, bei denen es darum geht, altersbedingte Einschränkungen oder mögliche demenzielle Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen. Auch die turnusmäßigen Kontrollen der Waffen durch die Polizei können hier als Argument für eine fünfjährige Überprüfungsfrist herangezogen werden.

Allerdings darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass viele psychische Erkrankungen oder Störungsbilder eine wesentlich kürzere Latenzzeit haben und eine höhere Fluktuationsrate aufweisen. Manche manifestieren sich innerhalb weniger Monate und können so erhebliche Auswirkungen auf die psychologische Verlässlichkeit einer Person haben. Rein aus fachpsychologischer Sicht wäre daher eine engmaschigere Kontrolle – etwa in halbjährlichen Abständen – am ehesten geeignet, um eine nahezu lückenlose Einschätzung der waffenrechtlichen Eignung sicherzustellen.

Eine derart kurze Frist würde jedoch für den allergrößten Teil der WaffenbesitzerInnen eine erhebliche Belastung darstellen – sowohl finanziell als auch organisatorisch – und erscheint daher in der Praxis kaum umsetzbar und daher nicht verhältnismäßig. Statt regelmäßiger, sehr enger Intervalle spricht aus Sicht des BÖP daher einiges für ein anlassbezogenes Vorgehen: Sobald konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Verlässlichkeit einer Person begründen, sollte die Behörde die Möglichkeit haben, zeitnah eine erneute psychologische Begutachtung einzuleiten.

Dieses Vorgehen entspricht auch der Intention von § 41a Abs 2, der genau für solche Fälle anlassbezogene Untersuchungen vorsieht. Auf diese Weise könnte einerseits der Schutz der Allgemeinheit gewährleistet werden, andererseits würden verantwortungsbewusste und unauffällige Waffenbesitzer nicht unnötig häufig mit belastenden oder unverhältnismäßigen Verfahren konfrontiert werden. Psychologisch betrachtet ist ein solches System ausgewogener. Es verbindet Sicherheit und Prävention mit Praktikabilität und Zumutbarkeit.

10. § 41f – Wartefrist

Die Einführung einer vierwöchigen Wartefrist beim Ersterwerb ist aus psychologischer Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Sie dient als Cooling-off-Phase und erschwert impuls-gesteuerte Affekthandlungen.

11. § 56a Abs 6 - Übermittlung von Daten an die einzelnen GutachterInnen

§ 56 a Abs 6 des Entwurfes sieht vor, dass die Behörde dem/der durch den jeweiligen Antragsteller bekanntgegebenen GutachterIn Daten zu übermitteln hat, die für die Erstellung eines Gutachtens erforderlich sind.

Der BÖP spricht sich ausdrücklich gegen eine solche Übermittlung von Daten aus. Dazu im Einzelnen:

- Zum Zeitpunkt der Namhaftmachung eines Gutachters/einer Gutachterin durch den Antragsteller gegenüber der Behörde ist noch nicht sichergestellt, dass der/die GutachterIn davon überhaupt weiß und weiters auch bereit wäre, den Gutachtensauftrag anzunehmen. Es würden somit sensible Daten automatisch

an Personen übermittelt werden, die möglicherweise in keinem Vertragsverhältnis stehen und (im Fall einer Ablehnung des Gutachtensauftrags) auch nie stehen würden. Darüber hinaus ist es auch denkbar, dass die jeweiligen AntragstellerInnen nach Namhaftmachung gegenüber der Behörde eine andere Entscheidung treffen und den/die GutachterIn wechseln wollen. In diesem Fall würden die Daten an der falschen Stelle landen und es wäre nicht sichergestellt, dass diese an die richtige Stelle gelangen.

- Selbst wenn das vorgenannte Problem gelöst werden könnte, wirft die Übermittlung erhebliche datenschutzrechtliche Probleme auf. Die bloße Übermittlung der Informationen per E-Mail ist aufgrund des Umstandes, dass jedenfalls auch sensible Daten enthalten sein werden, ausgeschlossen. Sofern – wie oben dargestellt – nicht einmal ein Vertragsverhältnis zum/zur GutachterIn bestehen sollte, fehlt es auch an der rechtlichen Grundlage für eine derartigen Datenübermittlung. Um eine datenschutzkonforme Übermittlung der Daten sicherzustellen, müssten erhebliche logistische, datenschutzrechtliche und finanzielle Aufwendungen getätigt werden. Dies könnte beispielsweise durch Einrichtung einer sicheren Plattform und Freischaltung einzelner User zum Zugriff auf bestimmte Daten erfolgen.
- Dem Gesetz ist aber auch nicht zu entnehmen, ob die Daten ungefragt übermittelt werden, oder ob die einzelnen GutachterInnen diese Daten bei der Behörde konkret anfordern müssen. Wäre Letzteres der Fall, wäre zu klären, wie sie überhaupt davon erfahren, dass sie gegenüber der Behörde als GutachterInnen namhaft gemacht wurden.
- Festzuhalten ist weiters, dass die wesentlichen Informationen ohnedies bei der Behörde aufliegen und gerade die mögliche Diskrepanz zwischen den bei der Behörde aufliegenden Unterlagen und Informationen und jenen Informationen, die die einzelnen zu Begutachtenden gegenüber den GutachterInnen bekanntgeben, eine wesentliche Erkenntnisquelle ist. Verschweigt etwa eine Person bestehende Vorstrafen oder Verwaltungsstraftdelikte bzw. negiert sie dies über

Anfrage durch den/die GutachterIn, wird schon aus diesem Grund keine Zuverlässigkeit gegeben sein, auch wenn ein positives Gutachten erstattet worden sein sollte. Das Verschweigen bzw. Belügen der GutachterInnen ist für die Behörde ohne großen Aufwand feststellbar und wäre jedenfalls ein Ausschlussgrund für die Erlangung entsprechender Bewilligungen.

- Die Gegenüberstellung jener Informationen, die die einzelnen AntragstellerInnen bei der Begutachtung erteilen, mit jenen, die der Behörde bereits vorliegen, ist somit eine wertvolle zusätzliche Informations- und Erkenntnisquelle, auf die nicht verzichtet werden sollte. Hingegen hat das Wissen um bestimmte Vorstrafen keinen Einfluss auf die klinisch-psychologische Begutachtung, weil diese nach standardisierten und normierten Testverfahren durchgeführt wird und ihrerseits für die Behörde eine Informationsquelle aus psychologischer Sicht darstellt.
- Zweckmäßig wäre aber, die zuvor beschriebene Erkenntnisquelle optimal auszunützen und einen Mindestabfragekatalog für die Exploration durch die einzelnen GutachterInnen festzulegen. In diesen Mindestabfragekatalog könnten Verurteilungen, Ermittlungsverfahren hinsichtlich Gewaltdelikten oder auch Suchtmittelmissbrauch sowie allenfalls der Entzug der Lenkerberechtigung enthalten sein. Werden diese Umstände gegenüber den GutachterInnen negiert und finden sich entsprechende Auskünfte in den (positiven) Gutachten, ist die Behörde in der Lage, dies mit den tatsächlich bei der Behörde aufliegenden Informationen abzugleichen und ihre eigenen Schlüsse daraus zu ziehen.

Der BÖP spricht sich deshalb ausdrücklich gegen eine proaktive Übermittlung von Informationen durch die Behörde an die GutachterInnen aus und empfiehlt stattdessen, einen Mindestabfragekatalog festzulegen, damit die Behörde in die Lage versetzt wird, allfällige Diskrepanzen zwischen den gegenüber den GutachterInnen erteilten Informationen und den bei ihr aufliegenden festzustellen.

12. § 58 - Rückwirkung der Bestimmungen des § 58

Der § 58 enthält im Entwurf eine Reihe von Bestimmungen, die möglicherweise in bereits erworbene, einfach gesetzlich gewährleistete Rechte eingreifen. Es besteht auch die Gefahr, dass einzelne der neuen Bestimmungen aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich sind.

13. Honorar

In der derzeit geltenden Waffengesetz-Durchführungsverordnung ist für die klinisch-psychologische Begutachtung ein fixes Honorar vorgesehen. Aus Sicht der Praxis erweist sich der bisher festgelegte Betrag weder als zeitgemäß noch aufgrund der mit einem waffenpsychologischen Gutachten verbundenen hohen zeitlichen Aufwendungen als nicht tragfähig. Um eine angemessene und nachhaltige Honorierung zu gewährleisten, ist daher dringend notwendig in der Verordnung eine Anpassung inklusive laufender Indexierung vorzusehen.

14. Fazit

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen und regt an, die vorgebrachten Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Zur besseren Übersicht fassen wir unsere zentralen Empfehlungen nochmals überblicksmäßig in Schlagworten zusammen:

1. Erweiterung des Verlässlichkeitsbegriffs in § 8 WaffG um risikorelevante Persönlichkeits- und Verhaltensmerkmale
2. Überprüfung der unterschiedlichen Altersgrenze anhand empirischer Daten sowie die Einführung einer amtlichen Statistik zu Delikten nach Waffenkategorien
3. Streichung der Ausnahme für die klinisch-psychologische Begutachtung für BesitzerInnen von gültigen Jagdkarten (§ 41 Abs. 1 WaffG) und Harmonisierung mit landesgesetzlichen Regelungen
4. Ablehnung der verpflichtenden vorab-Benennung des/der GutachterIn im Antrag (§ 41 Abs. 1)
5. Klarstellungen zur Meldepflicht negativer Gutachten (§ 41 Abs. 3)

6. Anlassbezogene Untersuchungen der Verlässlichkeit (§ 41a Abs. 2)
7. Anpassung und Indexierung der Honorare in der WaffG-DVO
8. Verpflichtung der Waffenbehörde zur Information an die Landesbehörden hinsichtlich negativer Gutachten
9. Keine Übermittlung von Daten an die einzelnen GutachterInnen gem. § 56 a Abs 6
10. Automatischer Verlust der Berechtigung des Waffenbesitzes nach Ende der Gültigkeit einer Jagdkarte (§ 35 Abs 3)
11. Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Rückwirkung der Bestimmungen des § 58
12. Einbezug des BÖP bei der Ausarbeitung der Verordnung gem. § 41 Abs 4

Abschließend soll nochmals betont werden, dass der BÖP ausdrücklich bereit steht, die fachliche Expertise seiner FunktionärInnen, Mitglieder und MitarbeiterInnen einzubringen, um eine sachgerechte und praktikable Umsetzung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof.in Dr.in Beate Wimmer-Puchinger

Präsidentin des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP)



Mag.a Christina Maria Beran

Vizepräsidentin des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP)



a.o. Univ.-Prof. i.R., Priv.-Doz. Dr. Anton-Rupert Laireiter Vizepräsident des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP)